



Förderung von Solarthermieanlagen

Ökoförderung – Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung **vor** der Investition bei den beauftragten Einreichstellen, z. B.:
Regionalenergie Steiermark - **genaue Ablaufbeschreibung** siehe Seite 3

Förderhöhen max. 25 % der Investitionskosten inkl. USt. (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Fördersätze - Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150.- / m ²
für jeden weiteren m ²	100,-
Zuschlag Hybridkollektor	50.- / m ²

Pauschalzuschläge ¹	Förderung [€]
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075,-
Solarthermische Anlage bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	500.-
Solarthermische Anlage bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerische Nutzung in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	1.000.-
Frischwassermodul allein	200,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) mit Heizungseinbindung	500.-
bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
Bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	Mit 25 % der zurechenbaren Investkosten begrenzt, max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

¹ Diese Pauschalzuschläge (inkl. USt. bzw. bei möglichem Vorsteuerabzug exkl. USt.) können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

² Diese Förderung ist mit 25 % der zurechenbaren bzw. nachgewiesenen Investitionskosten (inklusive USt., bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) begrenzt

³ Bei Heizungseinbindung und Nachweis eines solaren Deckungsgrades >30% (Neubau) bzw. >15% (Bestand) gelten die Förderungsobergrenzen (Deckelung) nicht.

Förderobergrenzen – ohne Heizungseinbindung ²	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000.-
Ab drei Wohneinheiten	1.800,- plus 300.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000.-
Förderobergrenzen ³ – mit Heizungseinbindung u. ohne Nachweis für den solaren Deckungsgrad ²	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	3.000.-
Ab drei Wohneinheiten	2.700,- plus 500.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000.-

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Keine Mindestkollektorfläche erforderlich**
- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ ergänzender **Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde**
- ✓ Die Anlage muss von einem **befugten Unternehmen** errichtet werden
- ✓ **Wärmemengenzähler/Bilanzierung**
- ✓ Bei landwirtschaftlichen Gebäuden darf kein Anspruch auf Förderung seitens der Landwirtschaftskammer bestehen
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder eine Zertifizierung nach „Solar Key-mark“ aufweisen
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen außerhalb von beheizten Räumen müssen **gedämmt** sein

Thermische Solaranlagen

Ökoförderung - Steirischer Umweltlandesfonds
1.1.2018 – 31.12.2019

Förderablauf

1. Registrierung durch Einreichstelle: Regionalenergie Steiermark

Vorzulegende Unterlagen:

aktuelles, vollständig ausgefülltes **Registrierformular der Regionalenergie Steiermark**

2. Förderungsantrag – Bestätigungen (**max. 8 Monate nach Registrierung**)

Vorzulegende Unterlagen: (Senden an: antrag@regionalenergie.at)

- **Bestätigungsblatt**
 - **Bestätigung des Förderungswerbers**
 - **Bestätigung der Gemeinde**
 - **Bestätigung der Inbetriebnahme durch gewerblich befugten Unternehmer** samt **Einweisung** des Kunden und Übergabe des **Abnahmeprotokolls**
- **Endabrechnung** in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen (in Kopie)
- **Fotos der gesamten Solaranlage** (Kollektoren, Regelung, Boiler, Pufferspeicher)
- Ertragsberechnung ab 25 m² Bruttofläche
- Ggf. Hydraulischer Abgleich (Protokoll)
- Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Förderung

Antragsformular und Richtlinien sind
erhältlich unter www.regionalenergie.at - Menüpunkt Förderungen/Kosten

Weitere Informationen:

Regionalenergie Steiermark, Franz Haberhofer,
Florianigasse 9, 8160 Weiz, Tel. 03172 – 30321 DW 5672
antrag@regionalenergie.at

